



Musikinstrumentenversicherung

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst Detmold einen Rahmenvertrag zu einer Instrumentenversicherung abgeschlossen.

Allen Posaunenchören im Bereich der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck wird die Beteiligung an dieser Versicherung angeboten.

Die Versicherungsbedingungen:

Die Jahresprämie beträgt ab **01.04.2011 je Instrument:**

€ 6,50 (bei einer Entschädigungsgrenze von € 2.500,--€)

€ 13,00 (bei einer Entschädigungsgrenze von € 5.000,--€)

€ 18,20 (bei einer Entschädigungsgrenze von € 7.500,--€)

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer 19%!

Es gilt bei Schadensfällen eine Selbstbeteiligung von € 50,-- je Schaden.

Wenn ein Chor sich an dieser Versicherung beteiligen will, muss er **alle** seine Instrumente versichern. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Instrumente dem Posaunenchor, der Kirchengemeinde oder einzelnen Bläsern gehören.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland, sowie die an die Bundesrepublik angrenzenden westeuropäischen Länder.

Gehaftet wird für alle Instrumentenschäden, auch für Beulen, die aufgrund eines Sturzes oder Stoßes entstehen. Wird bei einem Schaden oder bei der Behebung eines Schadens der Lack beschädigt, so übernimmt die Versicherung auch die Kosten für die Beilackierung. Lediglich Schäden an der Oberfläche, die sich aus der gewöhnlichen Benutzung des Instrumentes ergeben, werden nicht übernommen.

Ersetzt werden:

bei zerstörten oder abhanden gekommenen Instrumenten der Versicherungswert. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis, also der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes, höchstens aber die oben genannten Entschädigungsgrenzen (je nach Versicherungsvariante). Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert (der momentane Wert des gebrauchten Instrumentes) niedriger als 50% des Wiederbeschaffungspreises, so ist der Versicherungswert nur der momentane Zeitwert.

Bei beschädigten Instrumenten die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (evtl. zuzüglich eines Betrages für die durch das Schadensereignis entstandene und durch die Reparatur nicht ausgeglichene Wertminderung), höchstens jedoch der Versicherungswert.

Entstandene Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes zu melden. Die Schadensmeldung muss enthalten: **Name des Chores, Bilder des beschädigten Instruments, unterschriebener Schadensbericht (Was ist wann passiert), Kostenvoranschlag (mit Schätzung des aktuellen Wertes des Instruments), Kontaktdaten und Bankverbindung. Die Reparatur darf erst nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes in Auftrag gegeben werden.**

Nach erfolgter Reparatur ist die Rechnung nachzureichen.

Jeder Posaunenchor, der sich an dieser Instrumentenversicherung beteiligt, erkennt durch Unterschrift die Versicherungsbedingungen an und verpflichtet sich, die genaue Anzahl seiner Blasinstrumente anzugeben. Die Versicherungsprämie wird dem Posaunenchor zusammen mit dem Jahresbeitrag, der an das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu zahlen ist, in Rechnung gestellt. Änderungen in der Instrumentenzahl sind dem Posaunenwerk jeweils bis zum 1.10. eines jeden Jahres mitzuteilen und finden im darauffolgenden Jahr bei der Berechnung der Jahresprämie Berücksichtigung.